

Zug, 29. Juni 2021

Gewährung von städtischen Beiträgen: Richtlinien

1 Grundsätze für die Beitragsgewährung

1.1

Die Stadt Zug setzt die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich ein. Sie achtet dabei auf die Wirksamkeit.

1.2

Jeder Beitrag erfordert eine gesetzliche Grundlage.

1.3

Die Beitragszusicherung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Bewilligung des entsprechenden Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.

1.4

Die funktionale Zuständigkeit für die Beitragszusicherung richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss der städtischen Finanzverordnung.

1.5

Die Beiträge werden in der Erfolgsrechnung grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip verbucht.

1.6

Über die Beitragsgewährung wird eine Kostenkontrolle geführt.

2 Umfang der Beiträge

2.1

Die Gesamtheit der zugesicherten Beiträge darf die zur Verfügung stehenden Budgetkredite nicht überschreiten.

2.2

Die Höhe der Beitragsleistung im Einzelfall hängt unter anderem ab vom öffentlichen Interesse an der Tätigkeit der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

2.3

Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eine angemessene Eigenleistung erbringt.

2.4

Ein Beitrag kann als einmaliger oder als jährlich wiederkehrender Beitrag gewährt werden. Beschlüsse über wiederkehrende Beiträge werden auf vier Jahre befristet. Wird im Einzelfall ausnahmsweise von der Regelfrist von vier Jahren abgewichen, ist dies ausreichend zu begründen.

2.5

Pro Kalenderjahr wird in der Regel nicht mehr als ein einziger einmaliger Beitrag an dieselbe Gesuchstellerin bzw. denselben Gesuchsteller ausgerichtet.

2.6

Ab einem Beitrag von CHF 20'000.00 ist eine Leistungsvereinbarung zu erstellen.

3 Tagungsbeiträge

An die Kosten von Tagungen und Versammlungen, welche in der Stadt Zug stattfinden, kann der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter ein Beitrag von maximal CHF 10.00 pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer ausgerichtet werden.

4 Beiträge an Hilfeleistungen

4.1 Hilfeleistungen im Inland

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Sie bewirkt einen Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Stadt Zug bezahlt jährlich Beiträge in Millionenhöhe in den Finanzausgleich ein und kann deshalb Schweizer Gemeinden in der Regel nur noch bei Not- und Katastrophensituationen unterstützen.

4.2 Hilfeleistungen im Ausland

Auslandhilfe wird als humanitäre Hilfe geleistet; einerseits als Hilfe zur Linderung akuter Notlagen (Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hungersnot etc.) und andererseits als Entwicklungshilfe (Projekte, welche eine Überwindung von sozialen Nöten auf lange Sicht anstreben, d.h. Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Ernährung, Trinkwasserversorgung, minimale sanitäre Einrichtungen, Bildung usw.).

Projekte im Ausland werden über Hilfsorganisationen oder bekannte Bezugspersonen unterstützt. Dabei wird zwischen Hilfsorganisationen und Ländern abgewechselt.

5 Zuständigkeiten

5.1 Kulturbeiträge

Kulturbeiträge werden ausgerichtet nach Massgabe der Richtlinien über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte vom 7. September 2000 sowie der Richtlinien für die Vergabe von jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträgen vom 8. Juni 2001. Zuständig ist das Präsidialdepartement, Stabstelle Kultur.

5.2 Stadtentwicklung

Unter dem Titel Stadtentwicklung können Beiträge ausgerichtet werden im Zusammenhang mit Stadtmarketing, Standortförderung, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Nachbarschaften, Fachveranstaltungen, Imagepflege usw. Zuständig ist das Präsidialdepartement, Stabstelle Stadtentwicklung.

5.3 Tagungsbeiträge

Zuständig für die Behandlung von Gesuchen betreffend Tagungsbeiträge ist die Stabstelle Stadtentwicklung.

5.4 Sportbeiträge

Sportbeiträge werden entsprechend dem „Leitbild Sport in Zug“ vom 25. Januar 2005 ausgerichtet. Zuständig ist das Bildungsdepartement, Abteilung Sport.

5.5 Familienergänzende Kinderbetreuung

Zuständig für die Behandlung von Gesuchen betreffend Beiträge im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ist das Bildungsdepartement, Abteilung Kind Jugend Familie.

5.6 Beiträge für Gesundheit und Suchtprävention, soziale Institutionen und öffentlichen Verkehr

Zuständig für die Behandlung von Gesuchen betreffend Beiträge auf den Gebieten Gesundheit, Suchtprävention, soziale Institutionen und öffentlicher Verkehr ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

5.7 Hilfeleistungen im In- und im Ausland

Hilfeleistungen im In- und im Ausland werden durch das Finanzdepartement bearbeitet.

5.8 Mitbericht

Ab einem einmaligen Beitrag von über CHF 20'000.00 bzw. einem jährlich wiederkehrenden Beitrag von über CHF 20'000.00 im Einzelfall muss beim Finanzdepartement ein Mitbericht eingeholt werden.

5.9 Budgetierung

Die Budgetierung der Beiträge erfolgt durch das für die Beitragsleistung zuständige Departement.

6 Mieterlasse für die Benützung von Sälen und Hallen der Stadt Zug

6.1

Bei folgenden Organisationen wird auf die Verrechnung von Mieten für die Benützung der Säle und Hallen der Stadt Zug verzichtet:

- Advokatenverein für die monatliche, unentgeltliche Rechtsauskunft
- Bürgergemeinde Zug und Korporation Zug für Versammlungen
- Politische Parteien der Stadt Zug für die üblichen Versammlungen
- Verwaltungsinterne Belegung (alle Departemente) für Informationen, Anlässe, usw.

6.2

Für die Säle des Theater-Casino besteht eine separate Regelung der Stiftung Theater-Casino Zug.

6.3

Darüber hinaus werden Mieten für die Benützung von Sälen und Hallen der Stadt Zug grundsätzlich nicht erlassen. Das Finanzdepartement kann jedoch einen entsprechenden Barbeitrag bewilligen. Dafür ist rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Gesuch einzureichen.

7 Werkhofleistungen

Gemäss Ziff. 6 des Stadtratsbeschlusses Nr. 434.11 vom 3. Mai 2011 werden Beiträge an Dritte inskünftig nur noch als Finanzbeiträge gewährt. Das heisst, es werden keine Leistungen mehr erlassen; Bestellerinnen bzw. Besteller von Material und Dienstleistungen des städtischen Werkhofs müssen diese auch bezahlen. Aufgrund eines vorgängigen Gesuchs kann die nach Ziffer 5 zuständige Verwaltungseinheit einen Barbeitrag in angemessener Höhe bewilligen.

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat an der Sitzung vom 29. Juni 2021 festgesetzt. Sie treten auf den 1. Juli 2021 in Kraft.